

4260 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 3. Juni 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen auf dem Gebiet der Familienbesteuerung getroffen werden (Familienbesteuerungsgesetz 1992)

Die gegenständliche Novelle ist durch die Aufhebung von Teilen des § 34 Abs. 2 sowie des § 37 Abs. 7 des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988) durch den Verfassungsgerichtshof notwendig geworden.

Der vorliegende Beschluß des Nationalrates gibt einem Modell den Vorrang, in dem Kinderlasten durch eine Kombination von Familienbeihilfen und Absetzbeträgen berücksichtigt werden. Die im Bereich der Absetzbeträge vorgesehene Einführung einer Kinderstaffel stellt eine familienpolitische Maßnahme dar, die sich in ihren konkreten Wirkungen an die durch den Verfassungsgerichtshof neu geschaffene Rechtslage annähert. Bei der Festlegung der Höhe der Absetzbeträge wird von jenem Teil der Unterhaltsleistungen ausgegangen, der nicht ohnehin durch die Familienbeihilfe abgedeckt wird. Bei der Annahme der Unterhaltslasten wird von Durchschnittswerten ausgegangen und nur die vom steuerpflichtigen Einkommen abgeleitete Unterhaltspflicht berücksichtigt.

Der Selbstbehalt wird für die Berechnung der fiktiven Steuerersparnis ohne Berücksichtigung von Kindern errechnet, weil die Unterhaltslasten für die betreffenden Kinder - nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes als außergewöhnliche Belastung bewertet - als solche unmittelbar Berücksichtigung finden.

Des weiteren erfolgt durch den gegenständlichen Beschluß des Nationalrates eine durchgängige Gleichstellung der Lebensgemeinschaft mit zumindest einem Kind mit der ehelichen Gemeinschaft. Dies entspricht einer Anknüpfung des Ertragsteuerrechts an wirtschaftliche Gegebenheiten.

4260 d. B.

- 2 -

Schließlich werden einige Verbesserungen beim Alleinverdienerabsetzbetrag vorgenommen. Der Absetzbetrag wird um S 1.000,-- auf S 5.000,-- jährlich angehoben. Dieser Absetzbetrag wird bei mindestens einem Kind im Falle fehlender oder geringer Steuerleistung bis zu einem Betrag von S 2.000,-- gutgeschrieben. Damit soll den besonderen Erschwernissen von Alleinverdienern mit Kindern in den unteren Einkommensbereichen Rechnung getragen werden.

Neu eingeführt soll ein sogenannter Alleinerzieherabsetzbetrag werden. Dieser Betrag ist sowohl der Höhe nach, als auch in der Wirkung einer allfälligen Steuergutschrift bis zu S 2.000,-- dem Alleinverdienerabsetzbetrag nachgebildet.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 10. Juni 1992 in Verhandlung genommen und mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 3. Juni 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen auf dem Gebiet der Familienbesteuerung getroffen werden (Familienbesteuerungsgesetz 1992), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1992 06 10

Erich Moser
Berichterstatter

Anna Elisabeth Haselbach
Vorsitzende